

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/907

KR.Nr. A 0015/2018 (BJD)

Auftrag Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze so anzupassen, dass der Kanton während den obligatorischen Schuljahren die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, übernimmt, falls der Schulweg unzumutbar ist.

2. Begründung

Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Grundschule. Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er zu lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen. Der Kanton trägt laut dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1) die Kosten der Schulträger für Volksschul- und Kindergartentransporte, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Die Transportkosten zum Besuch von Mittelschulen und von Privatschulen werden nicht abgegolten.

Schüler, die heute die Sek B, Sek E oder Sek P besuchen, haben bei einem unzumutbaren Schulweg das Anrecht auf Transportkostenentschädigung (siehe oben). Die Sek P endet ein Jahr vor dem Ende der obligatorischen Schuljahre. Entweder treten die Schüler in die Sek E über oder sie besuchen wie geplant die erste Klasse des Gymnasiums. Während den Sek E-Schülern mit unzumutbarem Schulweg die Transportkosten entschädigt werden, müssen die Schüler der ersten Gymnasiumsklasse ihre Transportkosten selber bezahlen, selbst wenn der Weg noch länger ist!

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Heutige gesetzliche Regelungen

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1; § 9 Abs. 3) hat der Kanton die Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Rahmen der Volksschule und des Kindergartens¹⁾ zu übernehmen, sofern der Schulweg weit oder beschwerlich ist. Die Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) konkretisiert die Bestimmung aus dem ÖV-Gesetz.

Aufgrund der Beschränkung auf Volksschule und Kindergarten können über die ÖV-Gesetzgebung keine kantonalen Beiträge an Transportkosten zum Besuch der Mittelschule bzw. des Gymnasiums ausgerichtet werden.

¹⁾ Bei der Aufnahme der Bestimmung betreffend Schülertransporte im ÖV-Gesetz war der Kindergarten noch nicht Bestandteil der Volksschule wie heute.

Die Sekundarschule P, die der Vorbereitung auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen dient, umfasst zwei Jahresstufen, dies im Gegensatz zur Sekundarschule E und B, die jeweils drei Jahresstufen umfassen. Dies führt dazu, dass das erste Jahr des anschliessenden Gymnasiums ins letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit fällt. Da das Gymnasium zur Mittel- und nicht zur Volksschule gehört, kann der Kanton gestützt auf das ÖV-Gesetz keine Abgeltung an allfällige Schülertransportkosten leisten.

Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Solothurn. So wurden Transportkosten an die früheren Progymnasien und Untergymnasien, die während der ordentlichen Schulzeit besucht wurden, aber nicht zur Volksschule gehörten, vom Kanton nicht subventioniert. Im grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrats (GER) 10/2006 wird festgehalten, dass der Kanton wegen fehlender gesetzlicher Grundlage keine Schulwegkosten von Kantonsschülerinnen und -schülern übernehmen kann, auch wenn die Lehrgänge in die obligatorische Schulzeit fallen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/2247 vom 12. Dezember 2006).

3.2 Erwägungen

Der Auftrag zielt auf eine Gleichbehandlung bei der Abgeltung der Schülertransportkosten an der Schnittstelle zwischen Volks- und Mittelschule ab. Konkret soll der Kanton auch bei denjenigen Schulkindern, die im letzten Jahr ihrer obligatorischen Schulzeit das Gymnasium besuchen, die Transportkosten bei einem unzumutbaren Schulweg abgelten können. Damit wären diese Kinder den Schülerinnen und Schülern an der Sekundarschule E und B gleichgestellt, bei denen die Transportkosten im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit abgegolten werden können.

Wir sind bereit, die bisherige Praxis im Sinne des Auftrags hin zu einer einheitlichen Regelung zu überprüfen und dem Kantonsrat gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zur Änderung des ÖV-Gesetzes zu unterbreiten. Die Prüfung kann im Rahmen des momentan ohnehin laufenden Projekts des Bau- und Justizdepartements zur Revision des ÖV-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen vorgenommen werden.

Auch wenn das Anliegen aus dem Auftrag aus Schulträger- bzw. Schülersicht grundsätzlich nachvollziehbar ist, sind mögliche Auswirkungen auf die sonstige Praxis bei der Abgeltung von Schülertransportkosten detailliert abzuklären. Auch sind etwaige Folgen bei der Subventionierung der Kosten für auswärtige Unterkunft und auswärtige Verpflegung zu prüfen, welcher auch der unzumutbare Schulweg zugrunde liegt. Schliesslich sind die Kostenfolgen für den Kanton genau zu ermitteln. Eine erste Abschätzung geht von einem jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Finanzierungsbetrag von 145'000 Franken aus. Gemessen an der Gesamtabgeltung von 1,87 Mio. Franken im Schuljahr 2017/2018 würde die zusätzliche Abgeltung knapp 8 Prozent ausmachen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, damit der Kanton während der obligatorischen Schuljahre die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, abgelten kann, falls der Schulweg unzumutbar ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Finanzdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat